



Hollabrunn und Korneuburg

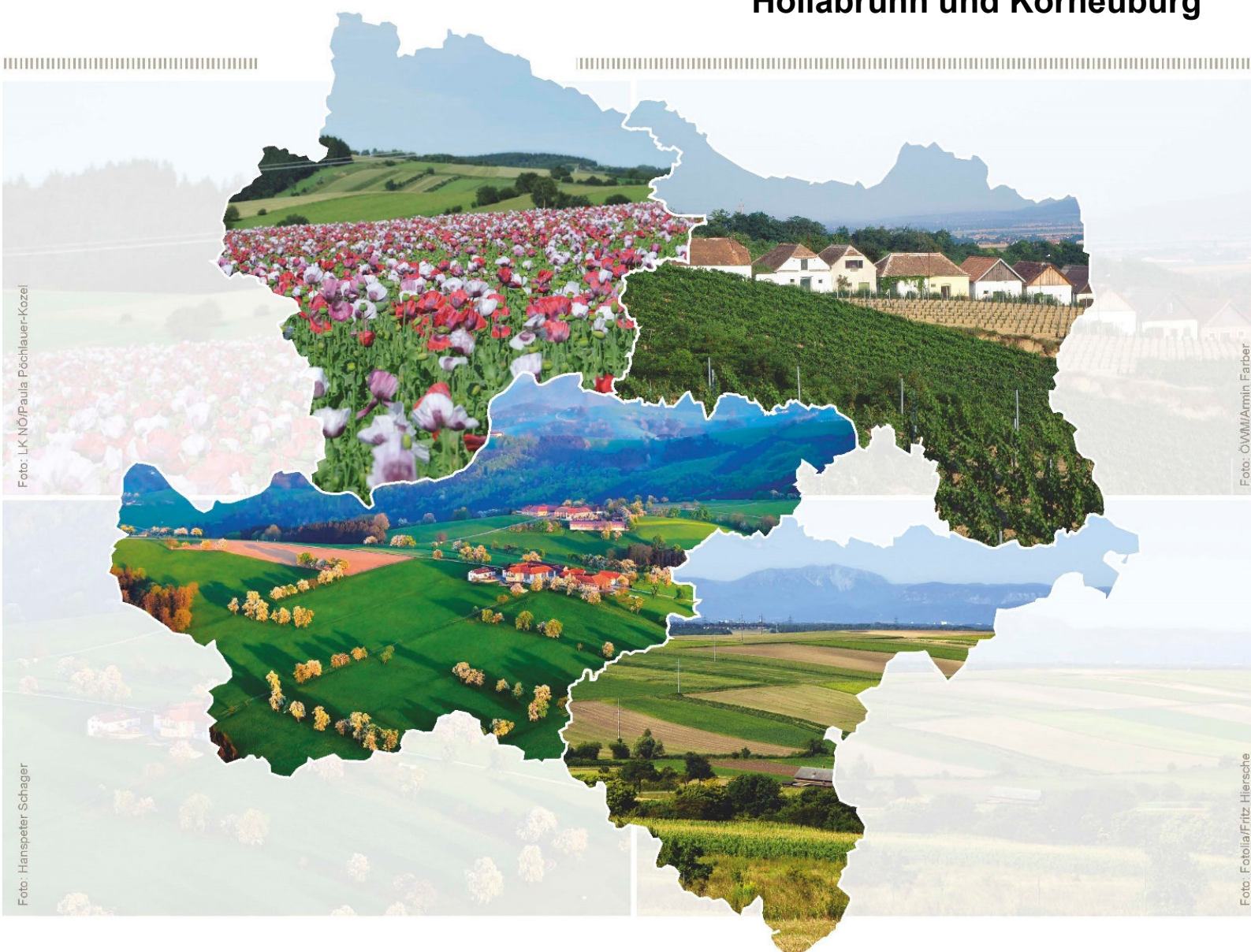


Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: ÖVM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schager

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Nr. 2/2023

9. März 2023

- Mehrfachantrag 2023 - Korrekturen
- Neuerungen bei Düngung und Pflanzenschutz
- Stromkostenzuschuss Stufe 2
- Förderprogramm „Energieautarke Bauernhöfe“
- Green Care



NEUE VORHABEN

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

Mehrfachantrag 2023 - Korrekturen

Die Einreichung des Mehrfachantrages 2023 hat bis spätestens 17. April 2023 zu erfolgen. Es gibt keine Nachreichfrist - zu spät gestellte Anträge erhalten im Jahr 2023 keine Prämien.

Auch Flächen, die nach dem 17. April nachgemeldet werden, können keine Ausgleichszahlungen mehr auslösen. Eine prämienfähige Beantragung von Codes (zB DIV, NAT, SLK, ...), ist ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Grundsätzlich sind Änderungen der Nutzungsart, zB bei Änderungen im Anbau oder bei Umbruch von Kulturen, bis spätestens 15. Juli 2023 prämienfähig, sofern noch keine Vor-Ort-Kontrolle am Betrieb angekündigt wurde.

Aufgrund der vielen Neuerungen, die das neue GAP-Programm mit sich bringt, empfehlen wir Ihnen, den abgegebenen/gesendeten Mehrfachantrag jedenfalls noch einmal genauestens „in Ruhe“ zu kontrollieren.

AMA-seitige Aufforderung zur Korrektur: Änderungen, die sich im Zuge des Flächenmonitorings (Abgleich Beantragung mit Satellitendaten) ergeben, sind innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten. Änderungen aufgrund einer Vorabkontrolle („Preliminary Check“) sind innerhalb der gesetzten Frist zu bearbeiten.

BBK Korneuburg:

Für eine Korrektur ersuchen wir um telefonische Terminvereinbarung unter 05 0259 40800 (vormittags).

Anlage von Pufferstreifen – Definition Gewässer

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entlang von Oberflächengewässern besteht ab 2023 die Verpflichtung zur Anlage von Pufferstreifen. Damit sollen Einträge möglichst verhindert werden. Nunmehr konnte eine Klarstellung hinsichtlich Gewässer-Definition erreicht werden:

Fließgewässer sind demnach Bäche oder Gerinne, bei denen aufgrund der Wasserführung eine **Gewässersohle ohne Bewuchs** vorhanden ist (häufig verschlammt, keine durchgehende Vergrasung und/oder Verkrautung).

Nicht als Gewässer einzustufen sind Gräben, Mulden, Bodenvertiefungen oder andere vergleichbare Elemente, die **eine Gewässersohle mit Bewuchs** aufweisen und somit durchgehend vergrast oder verkrautet sind. Hier besteht keine Verpflichtung zur Anlage von Pufferstreifen.

Auch Straßenentwässerungsanlagen (Gräben) als technischer Bestandteil einer Straßenanlage, verrohrte Gewässer und Rückhalte-/Retentionsbecken sind nicht als Gewässer einzustufen.

Zulässige Kulturen auf Pufferstreifen nach Zuckerrüben

Auf Pufferstreifen am Acker neben Gewässern sind grundsätzlich nur Kulturen mit dauerhaftem Bewuchs (Brachen, Feldfutter) sowie als Ausnahme im MFA 2023 auch Winterungen zulässig. Im Fall von Winterungen sind die Pufferstreifen innerhalb von vier Wochen nach der Ernte im Sommer 2023 anzulegen.

Seitens des Ministeriums wurde nun eine weitere Klarstellung getroffen:

Waren auf dem anzulegenden Pufferstreifen 2022 neonicotinoid-gebeizte Zuckerrüben angebaut, so darf auf diesen Streifen im heurigen Jahr auch Sommergetreide oder Rispenhirse angebaut und beantragt werden.

Die anderen – grundsätzlich nach Neonic-Rübe erlaubten – Kulturen Mais und Soja sind auf Pufferstreifen aufgrund von Erosionsbedenken auch 2023 nicht erlaubt.

Diese Regelung gilt sowohl für GLÖZ4-Pufferstreifen (5 m Breite entlang belasteter Gewässer) als auch für Pufferstreifen gemäß NAPV (3 m Breite entlang aller Gewässer).

Bio-Flächen im Agraratlas ersichtlich!

Die mit 1. Jänner 2022 in Kraft getretene neue EU-BIO-Verordnung verstärkt die Bemühungen um eine Verhinderung des Eintrags nicht zugelassener konventioneller Betriebsmittel auf Bioflächen.

In diesem Zusammenhang gilt eine Informationspflicht, die sicherstellen soll, dass konventionell wirtschaftende Betriebe von einer allfälligen biologischen Bewirtschaftung von angrenzenden Nachbarflächen nachvollziehbar Kenntnis erlangen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen Abdrift (zB Herbizide, Fungizide, ...) treffen können.

Diese Information wird in Österreich seit 1. Februar 2023 über eine farbliche Kennzeichnung von Bioflächen im Inspire-Agraratlas (<https://agraratlas.inspire.gv.at>) sichergestellt. Wie die INVEKOS-Schläge ist auch der Kartenlayer „ÖPUL Bio-Schläge“ erst bei höherer Zoom-Stufe (Maßstabstrecke 1.000 m, entspricht ca. Gemeindeebene) einblendbar.

Beantragung ÖPUL-Naturschutzflächen

Seitens der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (RU5) werden laufend Projektbestätigungen für die Naturschutzflächen-Beantragung im Mehrfachantrag 2023 ins e-AMA-System eingespielt. Die aktuell im Zuge der Antragstellung auftretenden Plausibilitätsfehler sollten dann nicht mehr aufscheinen. Die Versendung der Projektbestätigungen in Papierform wird voraussichtlich erst ab Mai erfolgen.

▪ Neuanmeldungen von Flächen für das Antragsjahr 2024:

Bis 30. April besteht die Möglichkeit, neue Flächen für die Kartierung und eventueller Teilnahme an der Naturschutzmaßnahme (NAT) ab 2024 anzumelden. Die Anmeldung hat ausschließlich **mittels Formular** (verfügbar auf der Homepage der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz, unter https://www.noel.gv.at/noel/Naturschutz/OePUL_Naturschutzmassnahme_ab_2023.html), zu erfolgen und ist direkt an RU5 zu senden.

Eine Anmeldung zur Kartierung ist nur **für extensiv genutzte Grünlandflächen** (zB einmähdige Wiese, Mähwiese/-weide zwei Nutzungen, Hutweide und Dauerweide) und **Wechselwiesen** (auf Acker) möglich.

Bei Naturschutzflächen aus dem Jahr 2022 (WF), wo es verabsäumt wurde, eine Verlängerung gemäß Angebot von RU5 zu beantragen, besteht grundsätzlich ebenfalls noch die Möglichkeit einer Anmeldung für das Jahr 2024.

▪ Ansuchen um Auflagenänderung

Änderungswünsche hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen bei beantragten Naturschutzflächen können laufend eingebracht werden. Dazu ist eine **e-mail** (mit Betriebsnummer, FS- und Schlagnummer, idealerweise die bisherige Naturschutzflächen-Kennung) sowie UNBEDINGT eine kurze Erläuterung des Änderungswunsches an die RU5 (post.ru5@noel.gv.at) zu übermitteln.



Landschaftselemente (LSE) - Erhaltungspflicht

GLÖZ8 schreibt die Erhaltung von flächigen Landschaftselementen (GLÖZ-LSE) vor. Grundsätzlich sind alle Mehrfachantragsteller von dieser Erhaltungspflicht betroffen, sofern Verfügungsgewalt über das Landschaftselement besteht. Bei Eigenflächen ist dies jedenfalls gegeben, bei Pachtflächen oder zur Nutzung überlassenen Grundstücken ist dies mit dem Eigentümer zu klären (zB Pachtvertrag/Nutzungsvereinbarung). Um als GLÖZ-LSE zu gelten, muss das Element direkt an die landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen oder einen Abstand von max. fünf Metern aufweisen sowie bestimmte Größenvorgaben erfüllen.

Betroffene Elemente:

- Hecke/Ufergehölz
- Graben/Uferstrandstreifen
- Rain/Böschung/Trockensteinmauer
- Feldgehölz/Bau-/Gebüschgruppe
- Teich/Tümpel
- Steinriegel/Steinhage
- Naturdenkmal punktförmig und flächig

Ohne vorherige Genehmigung durch die Naturschutzbehörde dürfen diese Landschaftselemente nicht beseitigt bzw. verkleinert werden.

Mit der neuen GAP-Periode erhalten flächige Landschaftselemente auch Direktzahlungen. **Beinhaltet sind auch behördliche geschützte Elemente, wie zB Windschutzanlagen oder gemeinsame Anlagen von Flurbereinigungsverfahren.**

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Pflanzenbauberatern.



**Raiffeisen
Niederösterreich**

**EINFACH, SCHNELL
UND FIX GÜNSTIG**

**DIE RAIFFEISEN
WOHNFINANZIERUNGEN**

WIR MACHT'S MÖGLICH.

raiffeisen.at/zuhaus

Impressum: Medieninhaber: Raiffeisen-Musterbank, Musterplatz 1, 1111 Musterhausen.

Ammoniakreduktionsverordnung - Düngereinarbeitung

Mit 1. Jänner 2023 ist eine Verordnung zur Reduktion von Ammoniakemissionen in Kraft getreten. Demnach muss Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärreste, nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist (inkl. Hühnertrockenkot) bei der Ausbringung auf Flächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet werden. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag. Flächen ohne Bodenbedeckung haben laut Definition keine im Boden verwurzelten, lebenden oder toten Pflanzen mit flächenhafter Bedeckung des Bodens. Somit zählt jeder flächige Bewuchs von Kulturen, Zwischenfrüchten und auch abgefrostete Begrünungen als Bodenbedeckung – hier gilt keine Einarbeitungsverpflichtung!

Die vierstündige Einarbeitungsfrist darf nur aufgrund nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind und somit der Boden nicht befahren werden kann, überschritten werden.

Die Einhaltung der Einarbeitungsfrist ist für Betriebe mit über 5 ha Ackerfläche zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen beinhalten:

- Bezeichnung und Größe des Schlags/Feldstücks, auf dem die genannten Dünger einzuarbeiten sind
- anzubauende Kultur
- Zeitpunkt von Beginn und Ende der Ausbringung sowie vom Beginn der Einarbeitung
- Art des aufgetragenen Düngers
- gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung

Anwendung von Harnstoff gemäß Ammoniakreduktionsverordnung

Harnstoff als Stickstoff-Mineraldünger muss ebenfalls binnen vier Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet werden. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung der Ausbringung auf dem Schlag. Diese Einarbeitungspflicht gilt nicht, wenn dem Harnstoff ein Ureasehemmstoff zugegeben wird. Unstabilisierter Harnstoff darf als Kopfdüngung (= im Pflanzenbestand nach der Saat) noch bis 30. Juni 2023 ohne Einarbeitungsverpflichtung ausgebracht werden.

Die Anwendung von aufgelöstem Harnstoff als Blattdünger ist von dieser Verordnung nicht betroffen und kann wie bisher durchgeführt werden.

Eine Aufzeichnungsverpflichtung über die Einarbeitung von Harnstoff gilt für alle Betriebe ab 5 ha Ackerfläche. Folgendes ist zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Größe des Feldstücks/Schlags
- anzubauende Kultur
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Ausbringung und der Einarbeitung
- Art des ausgebrachten Düngemittels: Harnstoff

Aufzeichnungsvorlagen erhalten Sie in der Bezirksbauernkammer bzw. finden sie auf der BBK-Homepage unter <https://noe.lko.at/hollabrunn-und-korneuburg>.

Neuerungen Pflanzenschutz

Neonicotinoide – keine weitere Notfallzulassung

Aufgrund eines EuGH-Urteils vom 19. Jänner 2023 darf für Wirkstoffe aus der Gruppe der Neonicotinoide keine Notfallzulassung mehr erteilt werden. Betroffen ist davon vor allem die Saatgutbeizung bei Zuckerrübe. Somit ist beim Rübenanbau die Verwendung von Saatgut mit entsprechender Beize nicht mehr zulässig.

Keine Notfallzulassungen für die Beizmittel Apron XL, Maxim XL und Maxim Quattro bei Ölkürbis

Das angesprochene EuGH-Urteil umfasst auch Notfallzulassungen von Beizmitteln mit dem Wirkstoff Metalaxyl-M. Ölkürbissaatgut, das mit den Beizmitteln Apron XL, Maxim XL und Maxim Quattro behandelt ist, darf daher nicht mehr angebaut werden.

Hinweis: Für Metalaxyl-M läuft ein Verfahren zur Wiederzulassung als Beizmittel für das Freiland, mit einem Ergebnis ist aber erst in rund einem Jahr zu rechnen.

Maisherbizidwirkstoff Terbuthylazin - Verwendung neu geregelt

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin dürfen nur mehr alle drei Jahre auf der gleichen Fläche verwendet werden. Das bedeutet, dass 2023 ein terbuthylazinhaltiges Produkt nur dann verwendet werden darf, wenn 2021 und 2022 auf dieser Fläche kein terbuthylazinhaltiges Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurde. In Wasserschutz- und Schongebieten ist die Verwendung von diesem Wirkstoff gänzlich verboten. Im LK Feldbauratgeber für den Frühjahrsanbau 2023 sind Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin mit „+TBA“ gekennzeichnet, dieser liegt zur freien Entnahme in der Bezirksbauernkammer auf und ist auch als Onlineversion verfügbar.

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln - Überprüfung Pflanzenschutzgeräte**Lagerung von Pflanzenschutzmitteln**

- Es dürfen ausschließlich Pflanzenschutzmittel mit österreichischer Reg.-Nr. gekauft, gelagert und angewendet werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur in ihren Originalpackungen aufbewahrt werden
- Sie sind für Kinder und Haustiere unzugänglich und getrennt von anderen Stoffen in einem abschließbaren Kasten oder Raum zu lagern
- Packungen sind verschlossen, trocken und frostsicher aufzubewahren
- Produkte sind vorteilhaft nach ihrer Anwendung zu sortieren. Flüssige Mittel sind unten einzuordnen

Bei der Lagerung sind für speziell gekennzeichnete Präparate, (zB giftige oder sehr giftige Wirkstoffe) zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

Schränke und Container müssen

- aus unbrennbarem Material
- mit flüssigkeitsdichter Auffangwanne oder mit entsprechenden Einlegeböden ausgestattet sein und
- über ausreichende Be- und Entlüftung (Belüftungsschlitze) verfügen.

Anforderungen Lagerräume:

- brandbeständige Bauweise (EI90) mit brandhemmender Tür (T30)
- flüssigkeitsdichter, wannenförmiger Boden
- ausreichende Be- und Entlüftung

Überprüfung Pflanzenschutzgeräte

Alle in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte müssen regelmäßig durch autorisierte Werkstätten überprüft werden. Ausgenommen von dieser Überprüfungspflicht sind handgehaltene, schulter- und rücken-tragbare Geräte sowie Geräte, die ausschließlich der Ausbringung von Nützlingen dienen.

Unter www.noel.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzgeraetekon-trolle0.html kann das Register der autorisierten Prüf-Werkstätten abgerufen werden.

Beachten Sie die Gültigkeit der Prüfplakette auf Ihrem Pflanzenschutzgerät. Bei Überprüfungen ab 2020 beträgt das Intervall drei Jahre. Neugeräte gelten innerhalb der ersten fünf Jahre ab Kauf (Datum am Kaufvertrag) als überprüft. Wurde eine Feldausrüstung zB am 10. Mai 2018 gekauft, so muss die erstmalige Überprüfung **vor** dem 10. Mai 2023 erfolgen. Der Nachweis wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle über die Vorlage des Kaufvertrages erbracht.

Auch **Granulatstreuer**, mit denen Mikrogranulate und somit Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung, wobei die gleichen Prüfintervalle wie bei den herkömmlichen Pflanzenschutzgeräten gelten.

Nähere Informationen finden Sie in der Zeitschrift „Die Landwirtschaft“, Ausgabe März, Seite 34 und 35.

Stromkostenzuschuss Stufe 2

Die Beantragung des pauschalen Stromkostenzuschusses (Stufe 1) erfolgt automatisch über den Mehrfachantrag 2022. Die Auszahlung ist Ende April vorgesehen. Zusätzlich zum pauschalen Stromkostenzuschuss ist seit Februar die Antragstellung der Stufe 2 für landwirtschaftliche Betriebe mit stromintensiven Betriebszweigen und Tätigkeitsfeldern möglich.

Als stromintensive Betriebszweige gelten:

- elektrisch betriebene Beregnung landwirtschaftlicher Flächen
- elektrisch betriebene Belüftung, Kühlung oder Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Produktion von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen im geschützten Anbau
- Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Innenräumen mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen (zB Pilze, Schnecken, Insekten)
- Aquakultur und Teichwirtschaft mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen
- Weinproduktion
- Be- und Verarbeitung sowie Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Buschenschank und Almausschank
- Vermietung von Privatzimmern oder Ferienwohnungen (Urlaub am Bauernhof)

Die Beantragung erfolgt ausschließlich über eAMA mittels PIN-Code und Betriebsnummer oder Handysignatur. Voraussetzung ist ein Mehrfachantrag für das Jahr 2022. Gefördert wird jener Stromverbrauch, der 7.500 kWh sowie die im Rahmen der Stufe 1 in Anspruch genommene pauschale kWh-Abgeltung übersteigt.

Anträge für den Stromkostenzuschuss Stufe 2 können bis 17. April 2023 gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Dezember 2023.

Nähere Informationen und Erklärvideos unter

<https://noe.lko.at/stromkostenzuschuss-antragstellung-der-stufe-2-beginnt+2400+3784339> oder im AMA-Merkblatt „Stromkostenzuschuss“ unter <https://www.ama.at/formulare-merkblaetter#19304>.

Lagerhaus
Ihr sicherer Arbeitgeber
in der Region



Wir suchen Verstärkung

Finden Sie Ihren Beruf bei uns im Lagerhaus

Das Lagerhaus steht in der ländlichen Region Österreichs als starker Wirtschaftspartner und wichtiger Nahversorger der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Es präsentiert sich als modernes Zentrum für Agrar, Energie, Baustoffe, Technik sowie Haus und Garten und bietet in diesen Segmenten ein breites Portfolio an Produkten und Dienstleistungen.

*Jetzt online
bewerben!*



[karriere.lagerhaus.at/
hollabrunn-horn](https://karriere.lagerhaus.at/hollabrunn-horn)



[karriere.lagerhaus.at/
korneuburg](https://karriere.lagerhaus.at/korneuburg)

Fürs Leben am Land

Förderprogramm Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – „Energieautarke Bauernhöfe“

Ziel des Förderprogramms: Steigerung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Förderung von umweltrelevanten Investitionsmaßnahmen, die eine gezielte Erhöhung des Eigenversorgungsgrades der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bewirken.

- Programmverantwortliche Stelle: Klima- und Energiefonds
- Abwicklungsstelle: Kommunalkredit Public Consulting (KPC)
- **Antragstellung bis November 2025** (nach Verfügbarkeit der Fördermittel) ausschließlich online unter lw.klimafonds.gv.at
- **Antragstellung VOR der Umsetzung der Maßnahme (Ausnahme Modul D)**
- Maximale Förderhöhe: 250.000 € pro Betrieb

Das Förderungsprogramm ist in folgende vier Module kategorisiert:

- **Modul A: Einzelmaßnahme**
 - Photovoltaikanlage (bis max. 50 kWp) **mit** Speicher (bis max. 50 kWh) **und** Notstromfunktion
 - Nachrüstung Speicher mit Notstromfunktion bei vorhandener Photovoltaikanlage
 - LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Installation von Lichtsteuerungssystemen
- **Modul B: Gesamtenergiekonzept**

Es wird die Erstellung eines betrieblichen Gesamtenergiekonzeptes (als Voraussetzung für das Modul C) bis max. 2.000 € (exkl. USt) Beratungskosten gefördert. Das Konzept muss von einem/r befugten Berater/in erstellt werden.
- **Modul C: Kombinierte Investitionsmaßnahmen**

In diesem Modul können mehrere Maßnahmen aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Energiespeicherung, E-Mobilität und Energiemanagement zu einem Antrag zusammengefasst werden. Förderungsvoraussetzung ist die Vorlage eines Gesamtenergiekonzeptes (Modul B) und eines Energieberatungsprotokolls über die eingereichten Investitionsmaßnahmen.

Es müssen mindestens zwei Maßnahmen kombiniert werden. Mit Steigerung der Anzahl an umgesetzten Maßnahmen und in Abhängigkeit des mit den Maßnahmen erreichten Eigenversorgungsgrades erhöht sich die Förderung.
- **Modul D: Notstrom**

Der Umbau des Zählerkastens auf Notstromfähigkeit wird mittels Pauschalbetrag gefördert.

Die **Aufzeichnung des Info-Webinars zur Förderaktion „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“** ist online unter folgendem Link abrufbar:

<http://noe.lko.at/webinartipp-so-nutze-ich-die-förderaktion-für-meinen-quot-energieautarken-bauernhof-quot-landwirtschaftskammer-niederösterreich+2400+3809931>. In diesem Webinar steht Ihnen ein Überblick über die wesentlichen Inhalte (Leitfaden) und das Einreichsystem (KPC Webportal) der neuen Förderaktion zur Verfügung.

Wird für eine Photovoltaikanlage ein Förderantrag über das Programm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ gestellt, ist gleichzeitig keine Antragsstellung über die Förderschiene des EAG (Förderabwicklung über die ÖMAG) zulässig!

Für **weitere Informationen zum Förderprogramm** wenden Sie sich bitte an:

Serviceteam Versorgungssicherheit im ländlichen Raum, Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien, Tel. 01/31631-713; Fax 01/31631-104, www.umweltfoerderung.at

Agrarpaket Land NÖ

Das Land NÖ unterstützt bäuerliche Betriebe im Rahmen eines neuen Programms in folgenden Bereichen:

- **Stärkung der regionalen Direktvermarktung:**
 - Investitionen in technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden = Überwachungs- und Kontrollsysteme, Bezahl-, Qualitäts- und Betriebssicherungssysteme
 - Softwareprogramme, Automaten
 - Investitionen für mobile Schlachtung
 - Kleininvestitionen für Schlachtung und Transport (keine Fahrzeuge)
 - Fördersatz max. 25 %, förderfähige Kosten mind. 3.000 €, max. 15.000 € netto
 - Gebührenentlastung für Beschaukosten (keine Antragstellung notwendig)
- **Unterstützung der Digitalisierung:**
 - Verstärker-Antennen für entlegene Betriebe die derzeit keine leistungsfähige Internet- und Handyanbindung haben. Fördersatz: 50 %, jedoch max. 500 € je Anlage; Mindestinvestitionsvolumen 300 €
 - Kleininvestitionen zur Digitalisierung: landwirtschaftsspezifische Hard- und Software; keine allgemeine Standardausstattung (Handy, Laptop, Tablet, Drucker, ...), keine laufenden Kosten und Anschlussgebühren - Fördersatz: max. 25 %, förderfähige Kosten mind. 3.000 €, max. 15.000 €
 - Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme: technische Geräte und Anlagen zur Einbruchs- und Diebstahlsicherung, Überwachung von Tieren etc. - Fördersatz: max. 25 %, förderfähige Kosten mind. 3.000 €, max. 15.000 €

Abwicklung und Antragstellung über Online-Antragsformular (voraussichtlich ab Mitte ab März 2023).

Mit der Antragstellung sind bereits Rechnungen vorzulegen, d.h. alle Investitionen ab 1. Jänner 2023 werden rückwirkend anerkannt.

Nähere Informationen bei der Landwirtschaftskammer NÖ:

Referat Direktvermarktung, Tel. 05 0259 26500, direktvermarktung@lk-noe.at

Abteilung Tierhaltung, Tel. 05 0259 23000, tierhaltung@lk-noe.at

Referat Förderung, Tel. 05 0259 25200, foerderung@lk-noe.at

LK-Technik Mold, Tel. 05 0259 29200, lk-technik@lk-noe.at

Sicher unterwegs im Straßenverkehr

Nicht nur die Einsatzfähigkeit der Maschinen und Geräte ist vor deren Einsatz herzustellen, sondern auch die Straßentauglichkeit. Was bei Anbaugeräten alles zu berücksichtigen ist, um auf der Straße sicher durch die Saison zu kommen, wird im folgenden Artikel in Kurzform beschrieben.

Fahren mit Anbaugeräten

Bei Anbaugeräten stellt meist die Überbreite das größte Problem beim Transport auf der Straße dar. **Bis zu einer Breite von 2,55 Meter** darf mit Bauartgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges gefahren werden, außer das Anbaugerät überragt den Traktor seitlich um mehr als 20 cm.

Ab wann darf nur mehr mit 25 km/h gefahren werden:

- wenn das Anbaugerät die Zugmaschine seitlich um mehr als 20 cm überragt
- wenn die Zugmaschine die Breite von 2,55 Meter durch Zwillingsbereifung überschreitet
- wenn das Anbaugerät die Breite von 2,55 Meter überschreitet

Überschreitet das Anbaugerät die Arbeitsbreite von drei Meter, darf bis zu einer Außenbreite von 3,30 Meter nur mit folgenden Einschränkungen gefahren werden:

- Fahrten nur bei Tageslicht und guter Sicht
- auf engen Straßen unter fünf Meter Breite nur mit Begleitfahrzeug
- auf kurvenreichen Strecken (Verkehrsschild Doppelkurve mit Längenangabe) nur mit Begleitfahrzeug

Über 3,30 Meter Außenbreite muss bei der Behörde eine eingeschränkte Zulassung (Routengenehmigung) beantragt werden.

Gewichtsbelastung: Beim Anbau von Dreipunktgeräten ist das höchstzulässige Gesamtgewicht der Zugmaschine, die höchstzulässige Hinterachsbelastung und die Tragfähigkeit der Reifen zu beachten. Weiters muss mind. 20% des Eigengewichtes des Zugfahrzeuges auf der Vorderachse verbleiben, um die Lenkfähigkeit des Traktors zu gewährleisten.

Kennzeichnung: Übertagt das Anbaugerät seitlich die Zugmaschine, so sind vorne und hinten reflektierende Warnmarkierungen anzubringen. Reicht ein Anbaugerät nach vorne oder hinten mehr als 1,5 Meter über den hintersten bzw. vordersten Punkt der Zugmaschine hinaus, sind eine Langgutfuhrtafel oder zwei reflektierende Warnmarkierungen anzubringen. Wird die Beleuchtung und der Blinker des Zugfahrzeuges durch das Gerät verdeckt, so ist eine Ersatzbeleuchtung auch bei Tag anzubringen. Weiters ist eine Zusatzbeleuchtung bei Dunkelheit und schlechter Sicht vorgeschrieben, wenn das Gerät mehr als 40 cm über die Beleuchtung des Zugfahrzeuges hinausragt. Bei einer Gesamtlänge des Gespannes aus Traktor und Anbaugerät von mehr als 6 Metern sind seitlich orange Rückstrahler (Katzenaugen) zu montieren. Ab einer Außenbreite von 2,60 Meter und einem Geräteüberstand von 2,50 Meter nach vorne oder hinten ist es erlaubt ein gelbrotes Drehlicht zu verwenden.

Verkehrs-Check: Korrekte Ausstattung von Landmaschinen im Straßenverkehr

Wenn sie nicht sicher sind, ob ihre Traktoren, Maschinen, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen für den Straßenbetrieb korrekt ausgerüstet sind, dann hat die LK NÖ das richtige Beratungsangebot für Sie. Gemeinsam mit dem LK Mitarbeiter besprechen Sie ihre Traktoren, Anbaugeräte und Anhänger auf Straßentauglichkeit. Vorgeschriebene Kennzeichnungen, Einhaltung von Breiten, Gewichten und Geschwindigkeiten werden erläutert.

Kostenbeitrag: 30 € plus 30 € Hofpauschale
Terminvereinbarungen: Tel. 05 0259 29230 oder unter landtechnik@lk-noe.at



Hier werden Sie **BERATEN**
 05 0259 29230

Verkehrs-Check:
Korrekte Ausstattung von Landmaschinen im Straßenverkehr

Sie sind sich nicht sicher ob Sie mit Traktoren, Anbaugeräten, Anhängern oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf der Straße rechtlich konform unterwegs sind? Wo sind welche Tafeln und Lampen zu montieren?

noe.lko.at/beratung

lk beratung

STARKER PARTNER
KLARER WEG

Vorbereitungslehrgang zur Facharbeiterprüfung Landwirtschaft 2023/24



Für Personen mit fundierter landwirtschaftlicher Praxis bietet die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer NÖ einen Facharbeiterkurs im Umfang von 240 Stunden an. Dieser Lehrgang enthält keinen praktischen Unterricht, da diese Fertigkeiten bereits Voraussetzung für die Aufnahme zum Lehrgang sind. Die TeilnehmerInnen erwartet eine fundierte Ausbildung in den Fachbereichen Pflanzenbau, Tierhaltung, Betriebswirtschaft und Landtechnik und schließt mit der Facharbeiterprüfung ab. Die Vorbereitungslehrgänge für das Weinviertel sind im Zeitraum Sept. 2023 bis März 2024 in Mold (1. Teil) und in der BBK bzw. LFS Hollabrunn vorgesehen.

Online-Infoabend: Mittwoch, 24. Mai 2023, 19 Uhr

Weitere Auskünfte und **Anmeldung zu Infoabend bis spätestens 21. Mai 2023:**

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der NÖ Landwirtschaftskammer, e-mail: lfa@lk-noe.at, Tel. 05 0259 26403, www.lehrlingsstelle.at

Green Care – soziale und pädagogische Angebote auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Green Care – Wo Menschen aufblühen macht land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu Partnern der Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Wirtschaftssysteme. Der Bauernhof wird durch eigene Kompetenz oder in Kooperation mit Sozialträgern und Institutionen zum Arbeits-, Bildungs-, Gesundheits- und Lebensort und ermöglicht eine Vielzahl an Angeboten und Dienstleistungen für junge und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen bzw. körperlichen und seelischen Belastungen. Vor allem bei Interesse bzw. der Neigung / der Möglichkeit an sozialen und oder pädagogischen Angeboten auf Bauernhöfen erscheint es geboten, sich über Green Care und den verschiedenen Angebotsschienen zu informieren. Die beschriebenen Fachbeiträge bzw. Informationen im Internet (www.noelko.at unter Diversifizierung – Green Care) geben einen guten ersten Überblick. Detaillierte Auskünfte zum Thema Green Care erhalten Sie in der Landwirtschaftskammer NÖ bei Dr. Josef Hainfellner, Tel. 05 0259 42301, josef.hainfellner@lk-projekt.at.



Besprechung von Steuererklärungen

Für eine Sonderpauschale von 60 € (inkl. USt.) steht die LBG-Steuerberatung pauschalierten Landwirten auch heuer wieder zur Besprechung (Beratung und Ausfüllhilfe) der Steuererklärungen für das Jahr 2022 zur Verfügung.



Besprechungen in der BBK Hollabrunn – konkrete Terminvereinbarung unter 05 0259 40602:

- Donnerstag, 20. April 2023, 8.30 bis 12 Uhr
- Dienstag, 25. April 2023, 8.30 bis 12 Uhr

Besprechungen in der BBK Korneuburg – konkrete Terminvereinbarung unter 05 0259 40800:

- Dienstag, 4. April 2023, 8.30 bis 12 Uhr
- Donnerstag, 20. April 2023, 8.30 bis 12 Uhr

Selbstbedienungsläden – Was gilt es rechtlich zu beachten?

Zielgruppe: LandwirtInnen, die Ihre Produkte in einem Selbstbedienungsladen vermarkten möchten

Kursinhalt: Selbstbedienungsläden aus gewerbe-, steuer- und lebensmittelrechtlicher Sicht; Welche Produkte dürfen angeboten werden? Zusammenschluss mehrerer Landwirte, Öffnungszeitengesetz, Jugendschutz, Hygieneleitlinie



Termin: **Mittwoch, 29. März 2023, 9 bis 12 Uhr, BBK Hollabrunn**

Kosten: 25 € pro Person gefördert; 50 € unfördert

Anmeldung: Bezirksbauernkammer Hollabrunn, Tel. 05 0259 40602, bis spätestens 22. März 2023

Webinar: Pflanzenschutzstrategien im biologischen Weinbau

Nach einem kurzen Rückblick auf das Weinbaujahr 2022 werden neue Entwicklungen und Strategien vorgestellt, um für die neue Saison 2023 gut gerüstet zu sein. Es werden alle relevanten Änderungen zum Thema Pflanzenschutz und Pflanzenstärkung im biologischen Weinbau behandelt und neue Produkte der jeweiligen Vertriebsfirmen vorgestellt.

Termin: **Donnerstag, 23. März 2023, 15 bis 17 Uhr, zu Hause am PC**

Kosten: 13 € gefördert; 25 € unfördert

Anmeldung: Landwirtschaftskammer NÖ, Tel. 05 0259 22200, www.noelko.at, oder mit QR-Code



Praxis-Seminar „Blühstreifen-Anlage“

Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FiBL, veranstaltet im Rahmen eines LFI-Bildungsprojektes ein Praxisseminar zur Anlage von Blühstreifen. Im Vordergrund stehen die Wissensvermittlung zur technischen Umsetzung und die Demonstration mittels Maschinen vor Ort. Des Weiteren wird die Möglichkeit zum Austausch mit erfahrenen Praktikern geboten.



Termin, Ort: Freitag, 24. März 2023, 9 bis 13 Uhr – Treffpunkt: Probstdorf, Mühlweg 2



Kosten: 25 €

Anmeldung: LFI NÖ: <https://noe.lfi.at/> oder mit QR-Code

Die Veranstaltung wird mit **drei Stunden als ÖPUL-Weiterbildung** (UBB oder Biodiv.) **angerechnet**.



Buchhaltung – was nun? – eine Bilanzanalyse

Zielgruppe: BetriebsleiterInnen, die mehr aus ihrer Buchhaltung herausholen wollen und die Bilanzanalyse zur Betriebsführung nutzen wollen.

Kursinhalt: Im Rahmen dieses Seminars sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, den eigenen Buchhaltungsabschluss, sowohl steuerlich als auch betriebswirtschaftlich, zu analysieren. Jeder Teilnehmer/Teilnehmerin errechnet auf Basis seines eigenen Jahresabschlusses die wesentlichen Kennzahlen seines Betriebes.

Voraussetzung: betriebswirtschaftliche oder steuerliche Buchführung am eigenen Betrieb

Mitzubringen: Jahresabschluss, Taschenrechner

Termin, Ort: Mittwoch, 3. Mai 2023, 9 bis 12 Uhr, Bezirksbauernkammer Korneuburg

Kosten: 25 € pro Person gefördert; 50 € ungefördert

Anmeldung: Bezirksbauernkammer Korneuburg, Tel. 05 0259 40800 bis spätestens 26. April

NÖ Wein Prämierung 2023

Die Landwirtschaftskammer NÖ und der NÖ Weinbauverband führen die NÖ Wein Prämierung 2023 durch. **Anmeldungen bis 24. März 2023** unter <http://www.noewein.at>.

Die Weinbauverbände des Bezirkes Hollabrunn organisieren wieder eine gemeinsame Anlieferung.

Abgabe der Weinproben (ausschließlich im 2er-Karton):

Weinbaukompetenzzentrum Retz: Dienstag, 28. März 2023, 8 bis 13 Uhr

Anlieferung der Proben direkt in der **LK Technik (vormals Bildungswerkstatt) Mold, 3580 Mold 72:**

Mittwoch 29. März von 9 h – 15 h (Betriebe A – L)

Donnerstag 30. März von 9 h – 15 h (Betriebe M – Z)

Nähere Informationen: Weinbauberater Franz-Joseph Stift, Tel.-Nr. 05 0259-22207

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Hollabrunn, Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn, Tel.: 05 0259 40600, Fax: 05 0259 40699, e-mail: office@hollabrunn.lk-noe.at, Internet: <https://noe.lko.at/hollabrunn-und-korneuburg>

Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Str. 74, 2100 Korneuburg, Tel.: 05 0259 40800, Fax: 05 0259 40899, e-mail: office@korneuburg.lk-noe.at, Internet: <https://noe.lko.at/hollabrunn-und-korneuburg>

Redaktion: Kammersekretär Dipl.-Ing. Gerald Patschka

Redaktionssekretariat: Maria Widl

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 02742/259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

Retzer Weinwoche 2023

Die **Retzer Weinwoche** findet heuer im Zeitraum **7. bis 11. Juni 2023** statt. Für Betriebe, die Interesse an der Teilnahme haben, liegen in der Bezirksbauernkammer Hollabrunn Anmeldeformulare auf.

Anlieferungstermine für die Proben im Landesweingut Retz:

Montag, 24. April 2023, von 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr sowie

Dienstag, 25. April 2023, von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 14.30 Uhr

Nähere Informationen: Franz-Joseph Stift, Tel.-Nr. 05 0259-22207

Tag der Bäuerinnen – Gebiet Retz

Termin, Ort: Montag, 27. März 2023, Nationalparkhaus Hardegg

Programm: ab 16 Uhr: „zaum kumma“ bei Kaffee und Kuchen

17 Uhr: Eröffnung und Begrüßung

17.50 Uhr: Vortrag „**Von der Wurzel bis zur Blüte – von Kopf bis Fuß – Kräuter und Mensch**“ – Kräuterpfarrer Benedikt, Stift Geras

Die Bäuerinnen im Gebiet Retz laden dazu alle Interessenten herzlich ein!



„Goldener Erdapfel“ verliehen

Die besten Erdäpfelproduzenten Österreichs wurden auch heuer mit dem Goldenen Erdapfel ausgezeichnet. 170 Proben aus der Ernte 2022 wurden eingereicht und geschmacklich unter die Lupe genommen.

Folgende Betriebe aus den Bezirken Hollabrunn und Korneuburg waren erfolgreich:

Auszeichnung „Goldener Erdapfel“ –

Kategorie „Vorwiegend festkochend/ mehlig“

1. Platz: Nicole und Martin Pamperl, Schalladorf, Sorte „Bosco“

3. Platz: Andrea und Hannes Zehetner, Stetten, Sorte: „Belmonda“

Kategorie „festkochend“:

1. Platz: Kraus OG, Maria Roggendorf, Sorte „Graziosa“

2. Platz: Hermann Schnötzing, Hollabrunn, Sorte „Valdiva“

Wir gratulieren den erfolgreichen Erdäpfelbauern und wünschen weiterhin viel Erfolg!



Sozialversicherung der Selbständigen – aktuelle Meldungen bis 30. April 2023

Meldung bäuerlicher Nebentätigkeiten: Meldungen der Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten einschließlich der von hauptberuflich beschäftigten Angehörigen erbrachten Leistungen (Brutto-Einnahmen inkl. Ust.) müssen bis spätestens 30. April 2023 in der SVS einlangen.

Beitragsgrundlagenoption: Ein Umstieg in die SV-Beitragsgrundlagenoption (SV-Beitragsermittlung gemäß Einkommenssteuerbescheid) ist rückwirkend für 2022 bis 30. April 2023 möglich.

Dienstbetrieb in den Bezirksbauernkammern

Trotz des Auslaufens der Corona-Beschränkungen wollen wir bei allen Beratungen vorläufig auch weiterhin am bewährten Anmeldesystem festhalten.

Anmeldung
erforderlich!

Die Bezirksbauernkammern Hollabrunn und Korneuburg sind am **Karfreitag, 7. April 2023**, geschlossen! Um Beachtung und Verständnis wird ersucht!

Kontakte

	Bezirksbauernkammer Hollabrunn Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn Tel. 05 0259 40600 e-mail: office@hollabrunn.lk-noe.at	Bezirksbauernkammer Korneuburg Leobendorfer Str. 74, 2100 Korneuburg Tel. 05 0259 40800 e-mail: office@korneuburg.lk-noe.at
Kammerobmann:	Bgm. Friedrich Schechtner Tel. 05 0259 40600	Josef Hirsch Tel. 05 0259 40800
Kammersekretär:	Dipl.-Ing. Gerald Patschka Tel. 05 0259 40601 e-mail: gerald.patschka@lk-noe.at	Ing. Werner Keider Tel. 05 0259 40801 e-mail: werner.keider@lk-noe.at
Berater:	Ing. Hermann Dommaier-Bachl Tel. 05 0259 40621 e-mail: hermann.dommaier-bachl@lk-noe.at Ing. Harald Naderer Tel. 05 0259 40651 e-mail: harald.naderer@lk-noe.at	Dipl.-Ing. Siegfried Jäger Tel. 05 0259 40851 e-mail: siegfried.jaeger@lk-noe.at
Weinbauberater:	Franz-Joseph Stift Tel. 0664/60 259 22207 e-mail: franz-joseph.stift@lk-noe.at	Dipl.-Ing. (FH) Daniel Hugl Tel. 0664/60 259 22210 e-mail: daniel.hugl@lk-noe.at
Forstsekretär:	Dipl.-Ing. Gerhard Mader Tel. 0664/60259 24307 e-mail: gerhard.mader@lk-noe.at	Dipl.-Ing. Ulrich Schwaiger Tel. 0664/60 259 24314 e-mail: ulrich.schwaiger@lk-noe.at
Obstbauberater:	Ing. Josef Rögner Tel. 0664/60259 22304, e-mail: josef.roegner@lk-noe.at	

Rechts- und Steuersprechtag der Landwirtschaftskammer NÖ

Beratungen durch die Referenten der Landwirtschaftskammer NÖ finden zu folgenden Terminen in den Bezirksbauernkammern statt – vorherige **Anmeldung unbedingt erforderlich**:

	Bezirksbauernkammer Hollabrunn Tel. 05 0259 40600	Bezirksbauernkammer Korneuburg Tel. 05 0259 40800
Steuersprechtag	Freitag, 14. April, 5. Mai	Montag, 17. April, 15. Mai
Rechtssprechtag	Freitag, 21. April, 26. Mai	Montag, 17. April, 8. Mai



Sozialversicherung der Selbständigen – Sprechstage

- **Online-Anmeldung über die Homepage der SVS (www.svs.at)**, mit dem Button „SVS-Beratungstage“. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie eine Terminbestätigung, die zum Beratungstag mitzunehmen ist. Weiters ist die Mitnahme Ihrer e-Card sowie eines Lichtbildausweises erforderlich.
- Anmeldung über das „**SVS-Servicetelefon**“ (Tel. 050 808 808)

*Vorherige Anmeldung
unbedingt erforderlich!*

	BBK Hollabrunn: Montag , 3. April, 17. April, 8. Mai, 15. Mai	BBK Korneuburg: Mittwoch , 22. März, 5. April, 19. April, 3. Mai, 17. Mai, 31. Mai
---	---	--

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:
Bgm. Friedrich Schechtner eh

Der Kammersekretär:
Dipl.-Ing. Gerald Patschka eh

Der Kammerobmann:
Josef Hirsch eh

Der Kammersekretär:
Ing. Werner Keider eh



Du schätzt regionales Saisongemüse, sprichst gerne mit Kunden und liebst selbstständiges Arbeiten? – Dann wollen wir Dich in unserem Team haben!

Zur Verstärkung unseres Verkaufsteams suchen wir für die Spargelsaison 2023 ab ca. Anfang April bis Mitte Juni (wahlweise bis Oktober)

für unseren Ab-Hof-Laden (3464 Goldgeben) und unsere Verkaufsstände auswärts:



VERLÄSSLICHE VERKÄUFER/INNEN

Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche Verkaufstätigkeit
- Teilzeit und Vollzeit möglich
- attraktive Bezahlung

Melde dich per Mail unter:

gerhard.malafa@aon.at

oder telefonisch unter:

0660/5520680 od. 0660/3577897

A-3464 Goldgeben, Dorfstrasse 39
www.spargel-malafa.at